

1051, 1159 und 1166 erst nach der Erwirkung des alexandrinischen Privilegs überarbeitet wurden, wohl um deren Rechtsbestimmungen anzugleichen. Während das Calixtinum von 1121 als authentisch gelten kann, hat sich das an die Normannen gerichtete Mandat Gregors VII. als ein durch die Zusammenfügung diverser Beschlüsse der Lateransynode von 1078 „gebasteltes“ Falsifikat herausgestellt.

### Zeitpunkt und Motive der Casaurienser Fälschungsaktionen

Der Formulierung einiger Hypothesen über Zeitpunkt, Modalitäten und Motive der Casaurienser Fälschungsaktionen geht eine methodische Überlegung voraus. Dass der Großteil der behandelten Urkunden ausschließlich durch die Chartularchronik überliefert ist, macht es extrem schwierig, endgültige Äußerungen über das Ausmaß der Verunechtungen zu treffen. Der die Privilegien Leos IX. und Alexanders III. betreffende Befund mahnt allerdings dazu, mit den durch die Chartularchronik überlieferten Urkundentexten besonders vorsichtig umzugehen. Der Umstand, dass nicht nur Königs- und Papsturkunden, sondern auch bedeutende Chartae und Notitiae in einigen Fällen überarbeitet wurden, verbietet es, private Urkunden heranzuziehen, um für oder gegen die Echtheit von Diplomen und Privilegien zu argumentieren<sup>138</sup>.

Birgt unter den genannten Umständen bereits das reine *discrimen veri ac falsi* große Unsicherheiten, so erweist es sich als umso schwieriger, plausible Vermutungen zu Zeitpunkt und Hintergründen der Casaurienser Fälschungsaktionen vorzulegen. Im Vergleich zu anderen hochmittelalterlichen Chartularen besitzt der *Liber* von Casauria allerdings einen bedeutenden Vorteil, der ihn über eine einfache Sammlung dokumentarischer Texte deutlich erhebt. Denn seine literarische und gestalterische Konfiguration, insbesondere die Kombination unterschiedlicher Text- und Bildgattungen (Chronik, Urkunden, Federzeichnungen und Überschriften) erlaubt es, einige mögliche intendierte Funktionen und Zwecke des Werkes zu erkennen<sup>139</sup>. Gerade die gemeinsame Betrachtung beider Aspekte – Feststellung der Verunech-

138) Vgl. dazu PACIOCCO, Due spade (wie Anm. 4) S. 850; PRATESI, Ubi corpus (wie Anm. 34) S. 122, S. 124.

139) PRATESI, Il Chronicon (wie Anm. 3) S. 210f., hat in der Verteidigung der Tradition der Clemensreliquien einen der Hauptgründe für die Anfertigung des *Liber* gesehen. Die Casaurienser Tradition sei insbesondere durch den Translations-